

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 20.08.2026

Öffentlich einsehbar bis: 20.08.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006539

Publizierende Stelle

Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Freiburgstrasse 488 und 488a, 3172 Niederwangen, Bern

Titel des Bauprojekts

Freiburgstrasse 488 und 488a, 3172 Niederwangen

Bauherrschaft: Wangenbrüggli Immo & Bau AG, Freiburgstrasse 546, 3172
Niederwangen b. Bern

Projektierung: Von Graffenried Bissig Architekten AG, Marktgass-Passage 3, 3001 Bern

Strasse Nr: **Freiburgstrasse 488 und 488a**

Kreis / Grundstück: 6 / 1585

Bauvorhaben: Neubau zwei Doppeleinfamilienhäuser mit Neugestaltung Umgebung
und Zufahrt, Abbruch einer Hälfte Reihenhauses gemäss den aufgelegten Plänen und den
aufgestellten Profilen

Projektänderung: Mit der zweiten Eingabe sind neue Berichte zum Bauen im
Grundwasser, Studie zur Lärmbelastung, Korrekturen zum Energienachweis zum Haus A,
Masskorrekturen im OG und

Attikageschoss sowie Festverglaste Fenster im OG Richtung Nordweste beim Haus B
eingereicht worden.

Bauklasse: 2, offene Bauweise, 30 / 12

Nutzungszone: Wohnzone gemischt

Vorgesehene Gewässer-schutzmassnahmen:

Das Schmutzabwasser wird in die öffentliche Mischabwasserkanalisation der Stadt Bern
abgeleitet.

Ein Teil des Niederschlagsabwassers wird versickert.

Das Bauvorhaben liegt im Gewässerschutzbereich Au.

Während dem Bauvorhaben wird das Grundwasser temporär abgesenkt.

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/251088/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **21. September 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern